

**Erste Ordnung zur Änderung
der Ordnung der Graduate School of Sociology
des Fachbereichs 06 an der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 03. Februar 2009
vom 08.02.2012**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW. 2006, S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.01.2012 (GV. NRW. 2012, S. 90), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Ordnung der Graduate School of Sociology des Fachbereichs 06 an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 03. Februar 2009 (AB Uni 2009/07, S. 486 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 4.) erhält folgende Fassung:

„Promovierende, soweit sie für den Promotionsstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind und aufgrund des formellen Zulassungsverfahrens gemäß § 10 für die Graduate School of Sociology zugelassen sind; die Mitgliedschaft bleibt bestehen bis zur erfolgreichen Durchführung der Disputatio gem. § 16 dieser Ordnung.“

2. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Graduate School of Sociology in einer Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. ²Zu der Mitgliederversammlung lädt die Sprecherin/der Sprecher ein.“

3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Das Betreuungsteam hat die Aufgabe, die Studierende/den Studierenden während der gesamten Dauer des Studiums und des gesamten Promotionsvorhabens fachlich zu beraten und durch aktive Unterstützung die Durchführung des Promotionsvorhabens in der Regelzeit zu ermöglichen.“

4. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Das Studium erstreckt sich in der Regel über sechs Semester. ²Davon kann in begründeten Fällen nach Absprache mit beiden Betreuerinnen/Betreuern abgewichen werden.“

5. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„¹Die Studieninhalte werden zwischen den Betreuerinnen/Betreuern und der Promovendin/dem Promovenden in einer Promotionsvereinbarung vereinbart. ²Änderungen des Promotionsvorhabens (Betreuungsvereinbarung/Arbeitsplan) müssen mit dem/der Betreuer/in abgesprochen werden.“

6. In § 13 Abs. 5 wird die unter „Leistungsbereich 1“ aufgeführte Formulierung wie folgt gefasst:

„Leistungsbereich 1:

- Regelmäßige und aktive Teilnahme am Forschungskolloquium der Graduate School of Sociology während der gesamten Zeit der Zugehörigkeit zur Graduate School of Sociology“ 15 ECTS-Punkte

7. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dissertation kann bereits nach vier Semestern, soll in der Regel zum Ende des sechsten Semesters des Promotionsstudiums zur Prüfung vorgelegt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 09.05.2012 und des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 7. Januar 2013.

Münster, den 8. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. Februar 2013

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles